

Aktuelle Beitragsgrößen und Bemessungsgrundlagen

Stand 2022 (ohne Gewähr)

Kranken- und Pflegeversicherung:

In der Familienkrankenversicherung kann die Tagespflegeperson mitversichert bleiben, wenn das zu versteuernde Einkommen (Einnahmen abzgl. Betriebskosten) im Monat maximal **470,00 €** beträgt.

Der Beitragssatz zur **gesetzlichen Krankenversicherung** beträgt für selbständig tätige Tagespflegepersonen, wenn die Tätigkeit nicht hauptberuflich ausgeübt wird **14,00 %** (ohne Krankentagegeldversicherung)

Die Prüfung, ob die Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich ausgeübt wird, überprüft und entscheidet die jeweilige Krankenkasse.

Der Beitragssatz für die **Pflegeversicherung** beträgt für Eltern 3,05 % (= 33,45 €) bzw. für Kinderlose 3,4 % (= 37,28 €).

Der pauschale Mindestbeitrag zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung beträgt zurzeit für Tagespflegepersonen **186,45 €** (mit eigenen Kindern) bzw. **190,81 €** (ohne eigene Kinder).

Bitte beachten: Je nach Krankenkasse werden **Zusatzbeiträge** in Höhe von ca. 1,3 % erhoben.

Liegt das zu versteuernde Einkommen über 1096,67 € pro Monat, werden die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung vom tatsächlichen Einkommen berechnet.

Rentenversicherung:

- Ab einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 450 € pro Monat müssen Pflichtbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt werden.
- Der Beitragssatz für die gesetzliche Rentenversicherung beträgt **18,6 %**. Der Mindestbeitrag beträgt 83,70 € (18,6 % von 450 €).

Nicht vergessen: Bei Vorliegen der Voraussetzungen erstattet das Jugendamt auf Antrag die Hälfte der Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung.

Steuer (Abgabe der Steuererklärung bis zum 31.07.)

- Selbständig tätige Tagespflegepersonen sind verpflichtet, bis Ende Juli eine Steuererklärung für das vergangene Kalenderjahr gegenüber dem Finanzamt abzugeben. Eine Steuerzahlung wird fällig, wenn die Summe aller steuerpflichtigen Einkünfte des betreffenden Jahres den Grundfreibetrag von
 - 9 984 € bei **Ledigen**,
 - 19 968 € bei **zusammen veranlagten Ehepartnern** übersteigt.

Die Geringfügigkeitsgrenze bei Angestellten (Minijob) beträgt 450,00 € im Monat.

- Seit dem 01.01.2013 müssen alle neu eingestellten Minijobber Pflichtbeiträge (Infos unter www.minijob-zentrale.de)